

Satzung

Der International Women's Group e.V. Franconia

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ‚International Women's Group‘ und soll in das Vertriebsregister eingetragen werden; nach dem Eintrag führt er den Zusatz ‚e.V.‘.

Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenaurach

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, neue Familien (Newcomers) aus dem In-und Ausland in Franken zu integrieren; den regelmäßigen interkulturellen Austausch zu fördern und eine Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Sprachkurse in Deutsch und anderen Sprachen, Literaturseminare über internationale Autoren, Kochkurse zum Kennen lernen von Traditionen in verschiedenen Ländern sowie gemeinsame sportliche Betätigungen wie z.B. Laufgruppen, Fahrradtraining.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Beitragsschulden nach zweimaliger Mahnung, aber spätestens zum 1. März des jeweiligen Jahres, nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag des Vorstandes auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung, an der das betroffene Mitglied nicht teilnimmt, zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich einberufen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie erfolgt in der Regel mündlich. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenengültigen Stimmen, so weit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, einzelne Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Vereinsschriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §7,8,9 entsprechend.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Eine Häufung der Ämter ist möglich. Beim Wegfall eines Vorstandsmitglieds, kann bis zur Neuwahl das Amt einem anderen Mitglied der Vorstandschaft übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes; Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. in ihrem Verhinderungsfalle die der stellvertretenden Vorsitzenden.

§14 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird vertreten, gerichtlich und außergerichtlich, durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eine die Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§15 Einnahmen

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Inhaber von Vereinsämtern ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Jugendhaus Rabatz in Herzogenaurach, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Das Jugendhaus ist eine Einrichtung der Erzdiözese Bamberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Herzogenaurach, der Pfarrgemeinde St. Magdalena Herzogenaurach und der Initiative Jugendhaus e.V.

Adresse: Erlanger Str. 56a, 91074 Herzogenaurach, Tel: 09132-62483

Ansprechpartner: Frau Karin Grumann, Sekretariat

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 26. September 2000 beschlossen.